



## Merkblatt für die Überbeglaubigung von Dokumenten

### Was tun wir?

Wir bringen für Sie Überbeglaubigungen auf **amtlichen Dokumenten aus dem Kanton Zürich** zum Gebrauch im Ausland an. In der Schweiz braucht es diese Überbeglaubigungen nicht.

Bei einer Überbeglaubigung wird die Echtheit der **amtlichen Originalunterschrift** bescheinigt. Bei Staaten, die der Haager Apostillenkonvention nicht beigetreten sind, ist anschliessend eine Bestätigung der konsularischen Vertretung in der Schweiz nötig. Bitte planen Sie die Überbeglaubigung **frühzeitig**. Es kann sein, dass Abklärungen nötig sind, was den Prozess verzögert.

### Welche Dokumente benötige ich fürs Ausland?

Fragen Sie die ausländische Stelle, die Dokumente von Ihnen verlangt. Die Vorgaben unterscheiden sich je nach Rechtsgeschäft, Land, Region und Empfänger. Oft werden nur **Originaldokumente** akzeptiert. Wir können Kopien überbeglaubigen, wenn diese durch ein Notariat oder ein Gemeinde-/Stadtammannamt erstellt wurden. Allerdings bestätigt dann keine Stelle die Herkunft oder Echtheit der kopierten Urkunden.

### Wo kann ich ausländische Dokumente überbeglaubigen lassen?

Ausländische amtliche Dokumente müssen von den Behörden des Ausstellungslandes überbeglaubigt werden. Auf der Website der Haager Konvention <https://www.hcch.net/apostille> finden Sie ein Verzeichnis der pro Land zuständigen Stellen. Unterschriften ausländischer Vertretungen in der Schweiz können allenfalls durch die Bundeskanzlei beglaubigt werden, nicht jedoch in Form einer Apostille. Siehe [www.bk.admin.ch](http://www.bk.admin.ch), oben im Menu «Legalisationen» wählen.

### Wie gehe ich vor, wenn ich Übersetzungen überbeglaubigen muss?

Wir bieten keine Übersetzungen an. Die Übersetzung und deren Inhalt können im Kanton Zürich nicht amtlich beglaubigt werden. Bitte erkundigen Sie sich bei der ausländischen Stelle, ob eine Übersetzung aus der Schweiz bzw. dem Kanton Zürich akzeptiert wird und welche Vorgaben gelten. Wenn die Unterschriftsbeglaubigung der übersetzenden Person genügt, so kann diese bei einem Notariat, Gemeinde- oder Stadtammannamt vorsprechen.

#### Wir beglaubigen nicht direkt

Unterschriften von Privatpersonen  
Firmenunterschriften  
Schul-/Lehrzeugnisse, Diplome  
Arztzeugnisse  
Impfausweise für Tiere

#### Zuerst zu beglaubigen durch

Notariat, Stadt- oder Gemeindeammannamt  
Notariat, Stadt- oder Gemeindeammannamt  
Bildungsdirektion  
Kantonsärztlicher Dienst  
Kantonales Veterinäramt

#### Wir beglaubigen keine

ausländischen Dokumente  
Dokumente aus anderen Kantonen  
Dokumente eidgenössischer Institutionen  
Unterschriften von Privatpersonen  
private Beglaubigungsstellen

#### Zu beglaubigen durch

zuständige ausländische Stelle (siehe oben)  
für jeweiligen Kanton zuständige Stelle  
Bundeskanzlei in Bern  
Notariat, Stadt- oder Gemeindeammannamt  
sind öffentlich-rechtlich nicht zulässig

- Aktuelle Informationen, zum Beispiel zu den **Öffnungszeiten**, finden Sie auf [www.zh.ch/beglaubigungen](http://www.zh.ch/beglaubigungen).

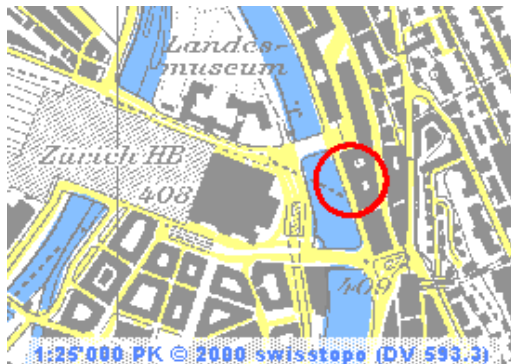
- **Überbeglaubigungen am Schalter gegen Sofortzahlung in CHF mit Karte, kontaktlos oder bar**

Eine Beglaubigung ist nicht immer sofort möglich. Manchmal sind Abklärungen nötig. Planen Sie frühzeitig.

Am Schalter werden pro Kunde **maximal 5 Beglaubigungen** bearbeitet. Sind es mehr, melden wir Ihnen telefonisch, wann diese zur Abholung und Zahlung bereit sind. Das kann auch am nächsten Tag sein, bei Adoptionsunterlagen zum Teil länger. Bitte nehmen Sie einen Ausweis (ID/Pass) mit, wenn Sie mit mehr als 5 Dokumenten vorsehen.

Sie bestimmen, welche Dokumente Sie überbeglaubigen möchten und nennen uns das **Bestimmungsland** der Dokumente. Es ist unwesentlich, wer uns die Dokumente vorlegt, das kann auch eine Person Ihres Vertrauens sein. Dazu ist keine Vollmacht nötig.

Sind Sie auf einen **hindernisfreien Zugang** angewiesen? Bitte kontaktieren Sie uns vorab telefonisch für weitere Informationen.



**Schalteradresse**

Neumühlequai 8, 8001 Zürich

- Tram 3, 4, 6, 7, 10, 15 bis Central
- Tram 11, 13, 14, 17 bis Bahnhofquai

Es hat keine Parkplätze vor dem Haus und nur wenige gebührenpflichtige Parkplätze in der Umgebung.

- **Überbeglaubigungen per Post**

Sie erteilen uns einen schriftlichen Auftrag. Darin vermerken Sie das **Bestimmungsland**. Bitte notieren Sie nebst Ihrer Wohnsitz-/Firmenadresse auch eine Telefonnummer oder E-Mail-Adresse für allfällige Rückfragen und **unterschreiben** Sie Ihren Auftrag.

Innerhalb der Schweiz versenden wir Rechnungen. Für Personen ohne Wohnsitz oder Firmen ohne Sitz in der Schweiz gelten besondere Bestimmungen.

**Postadresse**

Staatskanzlei des Kantons Zürich  
Beglaubigungen  
Postfach  
8090 Zürich

**Telefon, Fax, E-Mail**

Telefon 043 259 20 18 (oder 28)  
Fax 043 259 51 45  
E-Mail [beglaubigungen@ds.zh.ch](mailto:beglaubigungen@ds.zh.ch)

Die Gebühren betragen pro Überbeglaubigung zwischen CHF 15.00 und CHF 30.00. Auf dem Postweg kommen CHF 5.80 für die Rücksendung per Einschreiben dazu.